**Ausfertigung:**

**Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler im Vogelsbergkreis**

vom 14. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 28, 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607, 609), wird verordnet:

**§ 1**

**Schutzumfang der Naturdenkmäler**

(1) Die in der Übersichtstabelle (Anlage1)zu dieser Verordnung genannten Einzelschöpfungen der Natur werden aus den dort bezeichneten Schutzgründen zu Naturdenkmälern erklärt (§§ 28 Abs. 1, 22 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 HAGBNatSchG). Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die örtliche Lage des einzelnen Naturdenkmals im Vogelsbergkreis ergibt sich aus den Koordinaten gemäß der Übersichtstabelle über die Naturdenkmäler (Anlage 1) sowie aus der Übersichtskarte des Vogelsbergkreises (Anlage 2), die beim Kreisausschuss (Untere Naturschutzbehörde, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach), während der Dienststunden eingesehen werden können.

(3) Die Umgebung eines Naturdenkmals ist in dessen Schutz einbezogen; diese Schutzfläche umfasst vorbehaltlich Satz 2 bis 4 jeweils 5,00 m nach allen Seiten. Bei Bäumen umfasst diese Schutzfläche den Kronendurchmesser (Traufbereich) eines Einzelbaumes oder aller erfassten Bäume einer Baumgruppe. Bei den 28 flächenhaften Naturdenkmälern ist die Schutzfläche des Grundstückes jeweils in einer Abgrenzungskarte eingezeichnet. Diese Abgrenzungskarten sind als Anlage 3 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Die Naturdenkmäler sind in der Örtlichkeit durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

**Verbotene Handlungen**

(1) Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner Schutzfläche führen können, sind verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beseitigen,

2. Teile des Naturdenkmals wegzunehmen, abzuschlagen oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu beseitigen,

3. die Bodengestalt zu verändern, den Boden zu verdichten oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu beeinträchtigen,

4. die Bodenoberfläche zu verändern, zu befestigen oder in sonstiger Weise ganz oder teilweise zu versiegeln,

5. den Wasserhaushalt des Bodens zu beeinträchtigen,

6. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen,

7. Bäume auszuasten oder deren Stamm, Rinde oder Wurzelwerk zu verletzen oder in sonstiger Weise zu beschädigen,

8. das Naturdenkmal zu besteigen, die mitgeschützten Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten, zu befahren oder dort Fahrzeuge zu parken,

 9. auf geschützten Flächen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmen, zu reiten, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,

 10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden,

11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

12. bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO)) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen; dies gilt unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 1 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht.

**§ 3**

**Ausnahmen**

(1) Das Verbot nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 gilt nicht für den oder die jeweilige/n Eigentümer/in und die oder den jeweilige/n Nutzungsberechtigte/n.

(2) Ausgenommen von den Verboten nach § 2 Abs. 1 und 2 sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr und
2. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

(3) Ausgenommen sind auch entsprechende Maßnahmen nach Abs. 2 des Zweckverbandes Naturpark Vulkanregion Vogelsberg sowie des Geopark Vulkanregion Vogelsberg e.V., die mit vorheriger Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

**§ 4**

**Befreiungen**

(1) Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag gemäß § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG Befreiung von den Verboten nach § 2 erteilen.

(2) Die Befreiungsentscheidung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG)).

**§ 5**

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4 a) HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 12 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht unter die Ausnahmen nach § 3 fällt oder durch Befreiung gemäß § 4 zugelassen worden ist.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 28 Abs. 4 Satz 1 HAGBNatSchG).

**§ 6**

**Einvernehmen**

1. Diese Verordnung hat der Kreisausschusses in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HAGBNatSchG).
2. Das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde hat sein Einvernehmen unter dem 28.11.2017 (Dokument-Nr. 2017/342869) erklärt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die bisherige „Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Vogelsbergkreis“ vom 04.12.1984 außer Kraft.

Gemäß den §§ 1, 3 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise i.V.m. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises liegen die **Anlagen 1 bis 3** zu § 1 Abs. 1 bis 3 der Verordnung in der Kreisverwaltung in Lauterbach (Goldhelg 20, Gebäude A, Raum 201) und in Alsfeld (Hersfelder Straße 57, Raum 6) in der Zeit vom 18.12.2017 (Montag) bis 28.12.2017 (Donnerstag) während der Dienststunden (montags bis donnertags von 8.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 15.00 Uhr sowie freitags von 8.30 – 12.00 Uhr) zur Einsicht für jede Person aus.

Lauterbach, den 14. Dezember 2017

Vogelsbergkreis

Der Kreisausschuss

Manfred Görig

 Landrat